

Honorar für die Feststellungserklärung gem. Steuerberatervergütungsverordnung § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV

Für die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz erhalten Steuerberaterinnen und Steuerberater nach dem geplanten § 24 Absatz 1 Nummer 11a der StBVV 1/20 bis 18/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Dabei ist Gegenstandswert grundsätzlich der erklärte Wert des Grundstücks. Also der Wert Ihrer Immobilie gem. Bewertungsgesetz. Diese liegen meist unter den - aktuell sehr hohen - Verkehrswerten, die durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden.

Hier das Angebot unserer Kanzlei und eine Übersicht über die Gebührenspanne (netto) je nach Aufwand:

Immobilienwert	Gebühr	Mittelgebühr nach StbVV	Mindestgebühr nach StbVV	Maximalgebühr nach StbVV
Bis 250.000€	750€	1.086,30€	120,70€	2.172,60€
Bis 500.000€	1.000€	1.372,95€	152,55€	2.745,90€
Bis 750.000€	1.250€	1.635,30€	181,70€	3.270,60€
Bis 1.000.000€	1.500€	1.952,55€	216,95€	3.905,10€

Bei einem Immobilienwert über 1.000.000€ erhöht sich die Gebühr pro angefangener Viertelmillionen um 150€

Grundsätzlich gilt auch hier unser Prinzip der Fairness!!!

Daher vergleichen wir das Honorar nach Erstellung der Erklärung mit unseren tatsächlich geleisteten Stunden. Durch gute Vorbereitung können Sie so auch einen Teil des Honorars sparen. Allerdings ist die erstmalige Feststellung der Grundstückswerte ein sehr hoher Aufwand und auch jetzt schon mit Seminaren, Planung, Verwaltung und Überstunden verbunden. Außerdem ist es schwer vor Sichtung der Unterlagen ein Honorar genau zu benennen.

Die neuen Gesetze zur Grundsteuerreform sehen eine Wertfeststellung alle 7 Jahre vor. Die fertige Erklärung kann später zur einfachen Erfassung und als Übersicht aller Daten, auch für die folgenden Feststellungen dienen.

Bei Fragen zu diesem Angebot und unseren Leistungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Tenbenschel

Rhede, den 29.03.2022